

# Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 05.03.2026 über Antrag der XXXX GmbH, XXXX, XXXX, XXXX, gegen

1. XXXX,
2. XXXX,
3. XXXX,
4. XXXX vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH, XXXX, und
5. XXXX,

beschlossen:

## I. Spruch

Gemäß §§ 51, 52, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idgF (im Folgenden „TKG 2021“), wird folgende vertragsersetzende Anordnung erlassen:

### 1 Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechts iSd §§ 51 Abs 1 iVm 76 TKG 2021 für die XXXX GmbH (= Antragstellerin) gegenüber XXXX, XXXX und XXXX XXXX, XXXX und XXXX (= Antragsgegner) an deren Grundstück KG XXXX, Nr XXXX, in der steirischen Gemeinde XXXX. Auf besagtem Grundstück ist der Antragstellerin die Errichtung, der Betrieb, die Erhaltung und Wartung sowie ggf auch die Erneuerung auf den jeweiligen Stand der Technik der in Pkt 1.2 beschriebenen und in der einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildenden Anlage 1 skizzierten Kommunikationsanlage gestattet. Das Leitungsrecht ist unwiderruflich und umfasst insbesondere auch sämtliche Wege- und Zufahrtsrechte, die die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Kommunikationsanlage benötigt.

1.2 Die Kommunikationsanlage (Verrohrung) wird eine Länge von ungefähr 100 m aufweisen und setzt sich

- zum einen auf 95 m dieser Länge aus einem Multirohrverband, bestehend aus zwölf Minirohren mit einem Außendurchmesser von je 7 mm, wobei der Multirohrverband in ein Kabelschutzrohr mit einem Außendurchmesser von 40 mm integriert wird, und

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at  
T: +43 1 58058 - 0

FN 208312t, HG Wien  
UID-Nr.: ATU43773001

- zum anderen auf 5 m dieser Länge aus einem Minirohr mit einem Außendurchmesser von 7 mm

zusammen. In einem Abstand von 30 cm oberhalb der Rohre ist ein Kabelwarnband zu führen. Die Künette darf eine Breite von 0,35 m und eine Tiefe von ca 0,7 m haben.

1.3 Die Antragsgegner verpflichten sich, sämtliche mit der Errichtung der Kommunikationsanlage verbundenen Arbeiten und Vorkehrungen gemäß § 51 TKG 2021 zu dulden und der Antragstellerin jederzeit nach entsprechender Abstimmung ungehinderten Zugang zur Kommunikationsanlage zu ermöglichen.

1.4 Die gesamte Kommunikationsanlage und sämtliche Elemente und technischen Einrichtungen etc, die Bestandteile der Kommunikationsanlage oder der Kommunikationsdatenleitung sind, stehen und verbleiben im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum der Antragstellerin und stehen dieser, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zur ausschließlichen und freien Nutzung zur Verfügung. Soweit Teile der Anlage aufgrund untrennbarer Verbindung mit der Liegenschaft in das Eigentum der Antragsgegner übergehen, räumen diese der Antragstellerin unentgeltlich und unwiderruflich ein unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Teilen zu Zwecken der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze ein. Die Antragstellerin ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht an der Anlage ohne Zustimmung der Antragsgegnerin zur Gänze oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

## **2 Abgeltung**

2.1 Für die Rechtseinräumung wird gemäß § 52 Abs 2 TKG 2021 eine einmalige Abgeltung iHv insgesamt EUR XXXX pro Laufmeter des Rohrverbands vereinbart, wobei jedem Miteigentümer der seinem Eigentumsanteil entsprechende Teil der Abgeltung zusteht (dh, ein Miteigentümer, dem nach dem Grundbuch ein Fünftel des Grundstücks gehört, hat Anspruch auf Bezahlung von EUR XXXX [EUR XXXX /5] pro Laufmeter). Damit sind sämtliche die Liegenschaftswertminderung betreffenden Ansprüche der Antragsgegner abschließend und endgültig abgegolten.

2.2 Die Abgeltung richtet sich nach der exakten Länge des Rohrverbands, welche die Antragstellerin nach Fertigstellung zügig abmessen und den Antragsgegnern so bald als möglich unter Beilage eines Lageplans (Verlauf, Tiefe, Warnband) schriftlich oder, auf Wunsch der Antragsgegner, auf elektronischem Wege in Form eines PDF- oder ODF- Dokuments, mitteilen wird.

## **3 Bauliche Maßnahmen, Verfügungsrecht**

3.1 Die Antragsgegner werden durch das in Pkt 1 beschriebene Leitungsrecht nicht in ihrer freien Verfügung über die Liegenschaft eingeschränkt.

3.2 Sollte eine Entfernung, Änderung oder Verlegung der Kommunikationsanlage erforderlich werden, so obliegt es der Antragstellerin, nach ordnungsgemäßer Verständigung

durch die Antragsgegner von der beabsichtigten Verfügung binnen angemessener Frist, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Antragstellerin kann den Antragsgegnern aber auch einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Antragsgegner werden im Sinne des § 75 TKG 2021 auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinwirken.

3.3 Die Antragsgegner sichern der Antragstellerin zu, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Bestand, den ungestörten Betrieb oder die Nutzung der Kommunikationsanlage gefährden. Sollten Maßnahmen geplant sein, die eine Beeinträchtigung der Kommunikationsanlage zur Folge haben könnten, und sei diese auch nur vorübergehend, ist die Antragstellerin unverzüglich zu verständigen. Die Antragsgegner bestätigen, zu wissen, dass eine nicht zeitgerechte oder unrichtige Verständigung – insbesondere gemäß § 75 Abs 2 TKG 2021 – zu einer Schadenersatzverpflichtung führen kann.

3.4 Die Antragstellerin wird die Liegenschaft gemäß § 74 TKG 2021 unter größtmöglicher Schonung in Anspruch nehmen.

## **4 Rechtsnachfolge**

4.1 Die Antragsgegner verpflichten sich hiermit, das gegenständliche Leitungsverhältnis etwaigen Rechtsnachfolgern im Eigentum der betroffenen Liegenschaft (oder in Eigentumsanteilen davon) oder Bestandnehmern der Liegenschaft nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4.2 Sollte hinsichtlich der Liegenschaft ein Bestandverhältnis begründet werden oder es zu einem Eigentumswechsel kommen, haben die Antragsgegner die Antragstellerin unverzüglich zu verständigen.

4.3 Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Leitungsverhältnis zur Gänze oder teilweise auf verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB oder im Rahmen von Betriebsveräußerungen ganz oder teilweise zu übertragen.

## **5 Schad- und Klagoshaltung**

5.1 Die Antragstellerin wird die Antragsgegner für sämtliche Nachteile, die aus mit dem Leitungsverhältnis zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

5.2 Die Antragstellerin haftet den Antragsgegnern ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden (zB Beschädigungen; Flurschäden; Ernteausfall), die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des angeordneten Leitungsverhältnisses, insbesondere durch die Erhaltung und den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie den Antragsgegnern entstehen, im nachgewiesenen Umfang, soweit nicht ein Antragsgegner selbst den Schaden schuldhaft verursacht hat.

## **6 Sonstiges**

6.1 Die Antragsgegner haben betreffend die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung sowie Datenübertragbarkeit. Soweit die Antragstellerin personenbezogene Daten der Antragsgegner nur aufgrund eines legitimen Interesses verarbeitet, haben die Antragsgegner zudem ein Widerspruchsrecht. Für den Fall, dass die Antragstellerin Daten der Antragsgegner auf Basis dieser vertragsersetzenden Anordnung verarbeitet, steht den Antragsgegnern das Recht auf Widerruf für zukünftige Verarbeitungen zu.

6.2 Sollte eine Bestimmung dieser Leitungsrechtsanordnung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnern eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende sowie wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch für Lücken in dieser Anordnung.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 23.12.2025 (ON 1) beantragte die Antragstellerin das im Spruch eingeräumte Leitungsrecht. Mit Schreiben vom 20.01.2026 (ON 9) konkretisierte die Antragstellerin ua Länge und Breite der (für die Rohrverlegung erforderlichen) Künette. Im Schlichtungsverfahren konnte keine Einigung erzielt werden (ON 10), da sich die Antragsgegnerin XXXX nach wie vor mit dem Leitungsrecht nicht einverstanden zeigte, während die übrigen Antragsgegner die Einräumung eines Leitungsrechts ausdrücklich wünschen (s Blg 4 in ON 1). Der Antrag, das genannte Schreiben vom 20.01.2026 sowie das Schlichtungsverhandlungsprotokoll (ON 10) wurden den Antragsgegnern unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 78 Abs 2 TKG 2021 mit Schreiben vom 26.01.2026 zugestellt (ON 12-16); Einwendungen wurden nicht erhoben.

### 2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin plant zwecks Erweiterung ihres für das öffentliche Anbieten ua von Internetzugangsdiensten vorgesehenen Glasfasernetzes die Verlegung der in Spruchpunkt 1.2 angeführten Kommunikationsinfrastruktur auf dem Grundstück KG XXXX, Nr XXXX, in der steirischen Gemeinde XXXX. Die Antragsgegner sind schlichte Miteigentümer des genannten Grundstücks, dh auf der Liegenschaft EZ XXXX, dessen Teil das interessierende Grundstück ist, besteht kein Wohnungseigentum iSd § 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002. Es steht zu einem Fünftel im Miteigentum von XXXX und in Summe zu vier Fünfteln im Miteigentum der restlichen Antragsgegner. Das Grundstück wird ausschließlich zu Verkehrszwecken, nämlich als Privatstraße, genutzt (ON 1).

Am 20.03.2025 unterzeichneten alle Antragsgegner außer XXXX ein fünfseitiges Papierdokument mit dem Titel „Zustimmungserklärung gemäß §§ 51 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021)“, welches eine Darstellung der grundsätzlichen technischen Aspekte des Glasfasernetz-Ausbauvorhabens der Antragstellerin und eine farbige Skizzierung des von ihr gewünschten Leitungsverlaufs sowie die Einverständniserklärung besagter vier Antragsgegner zur leitungsrechtlichen Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Antragstellerin samt einigen Ausübungsmodalitäten enthält. An XXXX trat die Antragstellerin im Oktober 2025 mit einem postalischen Nachfrageschreiben mit iW dem gleichen Inhalt heran. Hierin wurde ein Abgeltungssatz von EUR XXXX pro Laufmeter angeboten (ON 1).

Im Mai oder Juni 2025 begann die Antragstellerin mit der Realisierung ihres Ausbauprojektes durch ihren Generalunternehmer XXXX. und verlegte bereits die leeren Rohre. Dabei unterlag die Antragstellerin insofern einer rechtlichen Fehleinschätzung, als sie

davon ausging, es reiche Mehrstimmigkeit, also die Mehrheit der Liegenschaftsanteile (dh eine diese Mehrheit repräsentierende Miteigentümergeuppe) für eine gültige Zustimmung zum Leitungsrechtsvertragsentwurf. Diesen Fehler sah die Vertreterin der Antragstellerin in der Schlichtungsverhandlung ein (ON 10).

Eine Benützung von bereits bestehender Verrohrung ist vorliegend nicht möglich; die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Straßengrundstücks wird durch die Errichtung und Erhaltung der im Spruch beschriebenen Anlage nicht dauerhaft eingeschränkt (ON 1, unstrittig).

Eine Vereinbarung zwischen den (nämlich allen) Verfahrensparteien über das gegenständliche Leitungsrecht kam bis dato nicht zustande (ON 1, unstrittig).

### **3 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten (nicht angezweifelte) nachvollziehbaren Beweismitteln, sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Gesetzliche Regelungen**

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

*„51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“*

§ 51 Abs 1 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht*

*1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,*

*2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,*

*3. zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,*

*4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,*

*[...]*“

§ 52 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

*„(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, wenn*

*1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und*

*2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach §§ 60 bis 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.*

*(2) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 1 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.*

*(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 2 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.*

*(4) Kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über das Leitungsrecht gemäß Abs. 1 oder über die Abgeltung gemäß Abs. 2 zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.“*

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.*

*[...]*“

§ 3 der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung, BGBl II 2022/454, lautet:

„(1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.

(2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.“

§ 5 der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung, BGBl II 2022/454, lautet:

„(1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).

(2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.“

Für die Gemeinde XXXX beträgt der Richtsatz 1 (links: Bauland; rechts: Grünland) laut Anhang der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung:

	pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite	pro m <sup>2</sup> der dauernd in Anspruch genommenen Fläche
Beträge netto in Euro	Richtsatz 1 Linieninfrastruktur	Richtsatz 2 Zubehör

XXXX

## 4.2 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß § 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend die vertragsersetzende Anordnung von Leitungsrechten an Privateigentum zur Entscheidung zuständig.

## 4.3 Zu den Formalvoraussetzungen

Auf Grundlage des festgestellten Sachverhaltes ist die Antragstellerin jedenfalls als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes iSd § 4 Z 9 und 16 TKG 2021 einzuordnen. Die Antragstellerin übermittelte der Antragsgegnerin XXXX auf dem Postweg unstrittig eine gesetzeskonforme Nachfrage. Bezüglich der übrigen Antragsgegner liegt in Gestalt der im März 2025 handschriftlich signierten „Zustimmungserklärung gemäß §§ 51 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021)“ ebenfalls eine zulässige Nachfrage, welche letzteren deutlich mehr als vier Wochen vor Antragstellung zuzuging, vor. Ein das Grundstück mit einem Leitungsrecht iSd § 52 Abs 1 TKG

2021 belastender Vertrag wurde letztlich nicht geschlossen, da die Antragsgegnerin XXXX bis dato keine Annahmeerklärung abgab, die Begründung eines Leitungsrechts als Sachverfügungsakt der Liegenschaftseigentümer jedoch nach § 828 Abs 1 ABGB im Sinne einer sog Gesamthandschuld einer Zustimmung sämtlicher Miteigentümer bedarf (vgl OGH 09.10.1973, 6 Ob 107/73).

Die Formalia sind sohin erfüllt und die Behörde zur Erlassung einer Sachentscheidung verpflichtet.

#### **4.4 Zum Leitungsrecht nach § 52 TKG 2021 und dem Anordnungstext**

Beide Voraussetzungen des § 52 Abs 1 TKG 2021 sind vorliegend erfüllt; Einwendungen sind nicht erhoben worden. Der Text der vertragsersetzenden Anordnung entstammt im Kern dem im gesamten Verfahren unbeanstandet gebliebenen verfahrenseinleitenden Antrag und hinsichtlich des Pkt 5 der ständigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde. Einwendungen der Antragsgegner unterblieben zur Gänze. Einige Anpassungen waren dennoch iSe fairen und verhältnismäßigen bzw dem Schonungsgebot des § 74 TKG 2021 genügenden Interessenausgleichs notwendig:

Die Anfügung der Wendung „zu Zwecken der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze“ im zweiten Satz des Punkts 1.4 ist zur Abgrenzung zu anderen Nutzungsmöglichkeiten, die das TKG 2021 im Allgemeinen nicht vorsieht, unerlässlich gewesen. Die von der Antragstellerin unter dem Schlagwort „Rechtsnachfolge“ gewünschte Aufnahme einer Überbindungsverpflichtung der Antragsgegner im Falle einer Liegenschaftsveräußerung hatte ferner zu unterbleiben, da das Leitungsrechtsverhältnis schon unmittelbar nach dem Gesetz (§ 76 Abs 1 und 2 TKG 2021) – dh ohne weiteres Zutun der Parteien – auf die jeweils neuen Eigentümer übergeht. Eine Überbindungspflicht ist somit nicht erforderlich und wäre irreführend. Zudem war die Aufnahme einer Verpflichtung der Antragstellerin zur raschen Abmessung/Erfassung der Rohrinfrastruktur notwendig, um die hieran geknüpfte Fälligkeit der Abgeltung für die Liegenschaftswertminderung nicht in ihr Belieben zu stellen.

Die Klausel „Sollten durch XXXX oder Erfüllungsgehilfen von XXXX vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an der Liegenschaft hervorgerufen werden, so haftet XXXX nach den Regelungen des ABGB.“ wurde nicht angeordnet, da § 56 Abs 5 TKG 2021 eine Haftung „ohne Rücksicht auf Verschulden“ vorsieht. Die von der Antragstellerin beantragte Klausel stellt nicht zutreffend dar, dass nach § 56 Abs 5 TKG 2021 eine Haftung unabhängig vom Verschulden besteht. Die Klausel entspricht daher nicht der Rechtslage nach dem TKG 2021.

In Bezug auf die bereits verlegten Leerrohre ist ein missbräuchliches Vorgehen der Antragstellerin vorliegend nicht zu erkennen. Vielmehr ist von einem entschuldbaren Rechtsirrtum auszugehen, der wahrscheinlich auf die Nichterwähnung der „Gesamthandschuld“ im Gesetzestext zurückzuführen ist (Bydlinski in Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), ABGB<sup>7</sup> § 890 Rz 1ff mit weiteren Nachweisen; s bspw auch OGH 19.01.2010, 5 Ob 133/09h, zur Passivlegitimation einer Mehrzahl von Wohnungs-/Miteigentümern in Hinblick auf Unterlassungsansprüche nach § 364 Abs 2 ABGB).

#### **4.5 Abgeltung**

Aufgrund der in vollem Umfang des § 78 Abs 2 TKG 2021 eingetretenen Präklusion der Antragsgegner war dem Begehren der Antragstellerin, eine Laufmeterabgeltung von EUR XXXX (welcher dem Grünlandrichtsatz des § 5 Abs 2 WR-V 2022 für die steirische Gemeinde XXXX entspricht) festzusetzen, stattzugeben.

#### **4.6 Hinweis**

Das angeordnete Leitungsrecht regelt lediglich das zivilrechtliche Rechtsverhältnis der Parteien, „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“. Nach anderen Rechtsmaterien gegebenenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen und Bestätigungen, zB nach Elektrotechnikvorschriften, StVO, oÄ, sind zusätzlich einzuholen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 50,- EUR unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (§ 2 VwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 05.03.2026

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

